

Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten der
NÖ Umweltanwaltschaft in den Jahren
2014 bis 2017 gemäß § 4 (6) erster Fall
NÖ Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8
vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht

der

Niederösterreichischen

Umweltanwaltschaft

für den Zeitraum

2014 bis 2017



Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft/
NÖ Umweltschutzanwalt

Auf unsere Initiative hin haben alle Umweltschutzverbände, die Gemeinden, viele Umweltschutz-NGOs sowie einige Länder soweit mobilisieren können, dass – weil Verfassungsbestimmung – die erforderliche Parlamentsmehrheit für eine solch unsägliche Regelung nicht erlangt werden konnte.

Ich erlaube mir anzumerken, dass solche entbehrlichen und in ihren potenziellen Auswirkungen dramatischen Vorstöße des Bundes viele Ressourcen binden, um die verhängnisvollsten Fehlentwicklungen zu verhindern, Ressourcen, die eigentlich dringend an anderer Stelle benötigt werden würden.

9.3 „Raaderwald“

Das unter dem Namen „Raaderwald“ bekannte Waldstück befindet sich im Eigentum der OMV Refining & Marketing GmbH und ist als „Bauland Industriegebiet“ gewidmet. Es ist weder als Landschaftsschutzgebiet noch als Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet oder Naturdenkmal ausgewiesen.

Aufgrund einer Anzeige der Bürgerinitiative „Freunde des Raaderwaldes“ im Dezember 2016 bei der NÖ Umweltschutz-

wirtschaft hat die BH Amstetten auf unser Ersuchen das zuständige Forstaufsichtsorgan mit Erhebungen und Kontrollen im gegenständlichen Gebiet beauftragt. Dabei wurde seitens der BH mit Schreiben an die NÖ Umweltschutzverbände vom 4. Jänner 2017 zusammengefasst festgestellt, dass die gesetzten Maßnahmen im Rahmen einer zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgten und keine Übertretungen des Forstgesetzes begangen wurden. Gleichfalls wurde jedoch bereits ausgeführt, dass aufgrund der Mitteilungen der Bürgerinitiative sowie des Umstandes, dass der Wald in den vergangenen Jahren kaum forstlich bewirtschaftet wurde, das Vorkommen geschützter Arten gem. § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. in Erwägung zu ziehen ist. Die BH teilt in diesem Schreiben mit, dass sie bereits einen Amtssachverständigen für Naturschutz mit Erhebungen beauftragt hat, um feststellen zu lassen, ob eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten, die in der NÖ Artenschutzverordnung als geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, erfolgt ist bzw. ob vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tiere (§ 18 Abs. 2 und 8 leg. cit.) von den Maßnahmen betroffen waren.

Am 9. Jänner 2017 hat die Bürgerinitiative erneut Schlägerungsarbeiten in größerem Umfang bei der NÖ Umweltanwaltschaft angezeigt. Wir haben in der Folge bei der BH Amstetten unter Hinweis auf die einschlägigen Normen gefordert, vor der Entnahme von Bäumen im Zuge einer Durchforstung die Durchführung artenschutzbezogener Erhebungen vornehmen zu lassen.

Die BH Amstetten hat daraufhin Kontakt mit dem Vertreter der Grundeigentümerin aufgenommen. Dieser ordnete daraufhin vorerst die Einstellung der Waldarbeiten an. Unter Beiziehung des ASV für Forstwesen sowie eines ASV für Naturschutz der Baudirektion hat die Behörde mit Niederschrift vom 11. Jänner 2017 festgestellt, dass von der Grundeigentümerin die Prekariatsverträge mit den örtlichen Landwirten per Ende 2016 gekündigt wurden und nunmehr ein Unternehmen mit der Durchführung von Durchlichtungsarbeiten beauftragt ist, um den Wald forstwirtschaftlich nutzen zu können.

Die dabei mithilfe eines Harvesters vorgenommenen Arbeiten (Durchforstung von einem Hektar Fläche) wurden vom Forstaufsichtsorgan am 10. Jänner 2017 begutachtet und es wurden dabei

erhebliche Verstöße gegen das Forstgesetz festgestellt. Der ASV für Naturschutz gab zu Protokoll, dass aufgrund der ihm seitens der „Freunde des Raaderwaldes“ vorgelegten Unterlagen von einem bedeutenden Vorkommen von geschützten Arten auszugehen ist, dass jedoch eine genauere Dokumentation bzw. eine Gutachtenserstellung einige Zeit in Anspruch nimmt und dafür rund ein halbes Jahr zu veranschlagen ist. In der Zwischenzeit sollten keine Forstarbeiten durchgeführt werden. Der Vertreter der Grundeigentümerin meldete diesbezüglich Vorbehalte an. Die Behörde führt in dieser Niederschrift aus, dass sie keine rechtliche Grundlage für einen behördlichen Eingriff im Sinne einer Verfügung der Einstellung der Schlägerungsarbeiten erkennt, ein solcher Eingriff nämlich bereits die Setzung einer verbotenen Maßnahme voraussetzen würde. Allerdings stellt sie klar, dass solche Arbeiten einerseits vom Forstaufsichtsorgan wegen der bereits erfolgten Verstöße gegen das Forstgesetz genau und umfangreich kontrolliert werden würden, andererseits für den Fall, dass der ASV für Naturschutz nach Durchführung der Arbeiten feststellte, dass die nachweisbar dokumentierten geschützten Arten nun nicht mehr vorkommen würden oder erheblich geschädigt worden wären, mit der

Einleitung eines Strafverfahrens zu rechnen ist. Abschließend wird vereinbart, dass die Grundeigentümerin im Falle des Fortführens der Arbeiten die Behörde davon umgehend informiert.

Mit Protokoll zum Lokalausweis vom 11. Jänner 2017 hält der ASV für Naturschutz fest, dass der Raaderwald seit 30 Jahren forstwirtschaftlich nicht genutzt worden ist, umfangreiche und beeindruckende Listen von Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie von Arten, die vom Aussterben bedroht sind, vorliegen, und an der Plausibilität des Vorkommens der Arten sowie an der naturkundlichen Korrektheit aus naturschutzfachlicher Sicht absolut keine Zweifel bestehen. Allerdings führt er – neben dem Hinweis, dass es sich um einen Wald handelt, der jedenfalls seit der Josephinischen Landesaufnahme (1763-1787) existiert – weiter aus, dass „sich aufgrund der standorttypischen Bodenständigkeit, der Nicht-Nutzung über lange Zeiträume, der Ursprünglichkeit und des Flächenausmaßes des Raader Waldes (ca. 68 ha) ergibt, dass dieser Wald sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht eine herausragende naturkundliche Einzigartigkeit im sogenannten „Ennswinkel“ darstellt. Gleichzeitig ist er auch das letzte größere, intakte Lebensraum-

Ensemble des gesamten Gebietes.“ Dies weist auf ein mögliches flächiges Naturdenkmal hin.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen sowie der Ausführungen des ASV für Naturschutz hat die NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben an die BH Amstetten vom 18. Jänner 2017 angefragt, den Raader Wald per Bescheid zum flächigen Naturdenkmal im Sinne von § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. zu erklären und umgehend ein Verfahren zur Erklärung des Naturdenkmals einzuleiten.

Mit Schreiben vom 19. Jänner 2017 hat die BH Amstetten die OMV Refining & Marketing GmbH von der Einleitung eines solchen Verfahrens verständigt und darüber aufgeklärt, dass gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. an einem Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Weiters sind auch sämtliche Maßnahmen außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches zu unterlassen, die eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes bewirken könnten. Diese Verpflichtungen gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Ein-

leitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten erlassen wird.

Ein gegen diese „Verständigung von der Einleitung des Verfahrens“ seitens der Grundeigentümerin behauptetes Rechtsmittel (Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht) wurde mit Beschluss desselben vom 15. März 2017 mangels Vorliegen eines zu bekämpfenden Bescheides als unzulässig zurückgewiesen. Auch die seitens der Grundeigentümerin an VwGH und VfGH erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos.

9.4 „HCB“-Heu aus dem Görtschitztal

Ende 2017 kamen Informationen an die Öffentlichkeit, wonach HCB-verseuchtes Heu sowie Silage aus dem Kärntner Görtschitztal nach Niederösterreich verbracht werden sollten. Dies nahmen wir zum Anlass, in der Sache zu recherchieren, um die Bevölkerung von Niederösterreich richtig informieren zu können.

Glücklicherweise konnten wir bald Entwarnung geben: Zunächst konnte geklärt werden, dass – bis auf die für die Ziehung von Proben unbedingt erforderliche Menge – sich die für die Verbringung nach NÖ gedachten, gesamt etwa 4.000 Tonnen Heu und Silage noch in Kärnten befanden.

Auf Nachfrage wurden Gutachten vorgelegt, die auf Basis dieser gezogener Proben erstellt worden sind. Diese gaben Aufschluss darüber, dass sich in den Proben etwa 0,02 Milligramm HCB pro Kilogramm befanden. Die sogenannte „POP-Verordnung“ (Verordnung über persistente organische Schadstoffe) sieht einen HCB-Grenzwert von 50 Milligramm pro Kilogramm vor. Dies bedeutet, dass der Messwert der Heu- und Silagenproben den zulässigen Grenzwert um den Faktor 1.000 unterschritt. Daher handelte es sich bei dem beprobten Material um ungefährlichen Abfall.

Im Gutachten wurde empfohlen, diesen Abfall zu kompostieren und diese Komposte zur Oberflächengestaltung gesicherter Deponien (Massenabfalldeponie, Reststoffdeponie) einzusetzen. Es wurde darin auch angeführt, dass aus abfallfachlicher Sicht eine Entsorgung auch über eine Vergärungsanlage, ein